

46 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

20. 3. 1963

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom 1963, mit dem das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz abgeändert wird (Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der Abschnitt I des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, wird abgeändert wie folgt:

1. Die Einleitung des Abschnittes I hat zu lauten:

„Für die Gesetzgebung der Länder auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, werden folgende Grundsätze aufgestellt:“

2. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Öffentliche Pflichtschulen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, polytechnischen Lehrgänge sowie gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen; öffentliche Schülerheime im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die vom gesetzlichen Heimerhalter errichteten und erhaltenen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind; nicht darunter fallen öffentliche Übungsschulen und öffentliche Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Übungsschulen bestimmt sind, ferner das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, das Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien und die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich.“

(2) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen obliegt den ge-

setzlichen Schulerhaltern; die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Schülerheime kommt den gesetzlichen Heimerhaltern zu.

(3) Als gesetzliche Schulerhalter der öffentlichen Pflichtschulen und gesetzliche Heimerhalter der öffentlichen Schülerheime sind das Land, die Gemeinden oder Gemeindeverbände zu bestimmen.“

3. Im § 4 haben die Worte „für entwicklungs-geschädigte Kinder“ zu entfallen.

4. Nach § 4 ist folgender § 4 a einzufügen:

„§ 4 a. Öffentliche polytechnische Lehrgänge haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle schulpflichtigen Kinder im neunten Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, bei einem ihnen zumutbaren Schulweg den polytechnischen Lehrgang besuchen können. Öffentliche polytechnische Lehrgänge können sowohl als selbständige Schulen als auch im organisatorischen Zusammenhang mit öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschulen sowie öffentlichen gewerblichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen bestehen.“

5. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Öffentliche fachliche gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß nach Möglichkeit alle der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegenden Personen eine ihrer Berufsrichtung entsprechende fachliche Berufsschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.“

(2) Nach Maßgabe des Bedarfes haben öffentliche fachliche Berufsschulen (Abs. 1) entweder als ganzjährige Berufsschulen oder, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 6), als lehrgangmäßige Berufsschulen oder als saisonmäßige Berufsschulen zu bestehen.

(3) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer öffentlichen fachlichen Berufsschule (Abs. 1 und 2) nicht gegeben sind, können unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl fachliche Berufsschulklassen für bestimmte Berufsrichtungen oder für Gruppen verwandter Berufsrichtungen einer anderen öffentlichen fachlichen Berufsschule oder einer öffentlichen allgemeinen gewerblichen Berufsschule (Abs. 4) angeschlossen werden.

(4) Öffentliche allgemeine gewerbliche Berufsschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegenden Personen, denen der Besuch einer fachlichen Berufsschule (Abs. 1 und 2) oder einer fachlichen Berufsschulklasse (Abs. 3) nicht möglich ist, eine allgemeine gewerbliche Berufsschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

(5) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer öffentlichen allgemeinen gewerblichen Berufsschule nicht gegeben sind, können unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl allgemeine gewerbliche Berufsschulklassen einer öffentlichen fachlichen Berufsschule (Abs. 1 und 2) angeschlossen werden.“

6. Der bisherige § 5 Abs. 5 erhält die Bezeichnung „§ 5 a“.

7. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, können entweder selbständig oder im organisatorischen Zusammenhang mit einer öffentlichen Pflichtschule bestehen.

(2) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1, 2 und 4 sowie der §§ 8, 10, 11 Abs. 3 und des § 12 finden auf solche Schülerheime sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß unter Erhaltung eines Schülerheimes auch die Beistellung der erforderlichen Erzieher zu verstehen ist.“

8. Dem § 7 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Als staatliche Symbole sind zumindest in jedem Klassenraum das Bundeswappen und in jeder Schule ein Bild des Bundespräsidenten anzubringen.“

9. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Schulen, insbesondere die Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die polytechnischen Lehrgänge sowie die lehrgangmäßigen Berufs-

schulen, haben nach Tunlichkeit mit einem Turn- und Spielplatz und — vor allem die Hauptschulen — mit einem Turnsaal, ferner nach Bedarf mit einer Schulküche, einer Schulwerkstätte und einem Schulgarten, die polytechnischen Lehrgänge sowie die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit den für den praktischen Unterricht erforderlichen Lehrwerkstätten und Unterrichtsräumen ausgestattet zu sein.“

10. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Im übrigen kann die Landesgesetzgebung Einrichtungen zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter hinsichtlich ihrer Schulbaulasten vorsehen und zur Dotierung dieser Einrichtungen auch Beiträge des Landes, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden festsetzen.“

11. Dem § 10 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Beistellung der erforderlichen Lehrer obliegt dem Land.“

12. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Die Errichtung und Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates.

(2) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Landesschulrates die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule von Amts wegen anordnen, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand nicht mehr gegeben sind.

(3) Die Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen unterliegt der Aufsicht der nach dem Ausführungsgesetz zuständigen Behörde unter Mitwirkung des Landes- oder Bezirksschulrates.“

13. Im § 12 Abs. 1, 2 und 4 sowie im § 13 Abs. 5 hat es statt „unter Mitwirkung der Landes- oder Bezirksschulbehörde“ jeweils „unter Mitwirkung des Landes- oder Bezirksschulrates“, im § 12 Abs. 5 statt „unter Mitwirkung der Landesschulbehörde“ jeweils „unter Mitwirkung des Landesschulrates“ zu lauten.

14. Im § 13 Abs. 3 sind nach dem Wort „Volksschulen“ die Worte „und der polytechnischen Lehrgänge“ einzufügen.

15. Im § 13 Abs. 7 hat der zweite Satz zu lauten:

„Bei Personen, die der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegen, ist statt des Wohnortes der Betriebsstandort maßgebend.“

16. Dem § 13 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Den Schulpflichtigen sind jene Personen gleichzuhalten, die nach den die Schulpflicht regelnden Vorschriften zum freiwilligen Besuch einer Pflichtschule berechtigt sind.“

17. § 14 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Für die in einem öffentlichen Schülerheim (§ 6) untergebrachten Schüler darf ein für das Schülerheim allgemein und höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung eingehoben werden.

(3) An Berufsschulen können Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden.“

Artikel II.

Im Abschnitt IV des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 163, hat § 21 Abs. 1 zu lauten:

„§ 21. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.“

Artikel III.

(1) Die Bestimmungen des § 2 b des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243, bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmung des Artikels I Ziffer 11 dieses Bundesgesetzes gilt nicht als eine anderweitige Regelung im Sinne des Artikels IV Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215.

Artikel IV.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung nach Ablauf des Tages der Kundmachung, im übrigen in jedem Bundesland gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Bundesland erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft.

(2) Die Ausführungsgesetze der Bundesländer sind binnen sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

(3) (Grundsatzbestimmung) Die dem § 4 a entsprechenden Bestimmungen der Ausführungsgesetze sind mit 1. September 1966 in Kraft zu setzen.

Erläuternde Bemerkungen

Die Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen fanden noch vor dem Schulgesetzwerk des Jahres 1962 als Teillösung der zwischen 1945 und 1962 stattgefundenen Bemühungen um die Erneuerung des österreichischen Schulrechtes eine gesetzliche Regelung. Der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder wurde durch das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 162/1955, festgelegt, wonach im wesentlichen dem Bund die Grundsatzgesetzgebung, den Ländern die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen zukam.

Auf der Grundlage dieses Verfassungsgesetzes wurden das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, und in der Folgezeit in allen Bundesländern die erforderlichen Ausführungsgesetze erlassen.

Die durch das genannte Bundesverfassungsgesetz geschaffene Kompetenzlage ist bei der Neufassung des Artikels 14 B.-VG. durch das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962,

BGBl. Nr. 215, im wesentlichen beibehalten worden. Das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, bedarf allerdings einerseits wegen der Einführung des polytechnischen Lehrganges für die Absolvierung des 9. Jahres der Schulpflicht, andererseits zum Zwecke der Angleichung an die durch das oben genannte Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962 erfolgten geringfügigen Änderungen und an die Terminologie der am 25. Juli 1962 beschlossenen Schulgesetze (Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 241/1962, Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962) einer Novellierung, die durch die im Entwurf vorliegende Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963 erfolgen soll.

Der Entwurf der Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963 gliedert sich in drei Artikel.

Artikel I enthält den Novellentext zu den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Abschnittes I des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955;

Artikel II enthält den Novellentext zu den als unmittelbares Bundesrecht anzuwendenden Vorschriften des Abschnittes IV des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955;

Artikel III enthält Bestimmungen über die Weitergeltung bestimmter anderer Vorschriften;

Artikel IV enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten der Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu Punkt 1:

Die Ablösung des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 162/1955, die bezüglich der öffentlichen Pflichtschulen und Pflichtschülerheime insbesondere durch die Bestimmungen des Artikels 14 Abs. 3 lit. b und c sowie Abs. 5 lit. a und b B.-VG. erfolgt ist, erfordert eine textliche Änderung der Einleitung des Abschnittes I des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes.

Zu Punkt 2:

Während nach der Terminologie des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 162/1955, der Begriff „Pflichtschulen“ die den mittleren Lehranstalten des Bundes eingegliederten Übungsschulen nicht mitumfaßt hat (vergleiche § 5 Abs. 2 leg. cit.), fallen sie nach den nunmehr geltenden Vorschriften des Artikels 14 B.-VG. sowie nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, an sich ebenfalls unter diesen Begriff. Daher ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig, den Begriff der „öffentlichen Pflichtschule“ im Sinne des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes soweit einzuschränken, als es die Kompetenzlage nach den Bestimmungen des Artikels 14 Abs. 3 B.-VG. einerseits und des Artikels 14 Abs. 5 B.-VG. beziehungsweise Artikels III Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, andererseits erfordert. Das gleiche gilt für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 1. Die Anfügung eines neuen Abs. 3, der dem bisherigen § 1 Abs. 2 entspricht, berücksichtigt die Bestimmungen des Artikels 14 Abs. 6 B.-VG. hinsichtlich des gesetzlichen Schulerhalters.

Die Tatsache, daß im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 14 Abs. 6 B.-VG. der Ausdruck „gesetzlicher Heimerhalter“ verwendet wird, bedeutet nicht, daß eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung öffentlicher Schülerheime besteht. Aus diesem Grunde wird auch in der Entwurfsbestimmung des § 1 Abs. 2 zwischen dem „Obliegen“ der

Errichtung öffentlicher Pflichtschulen und dem „Zukommen“ der Errichtung öffentlicher Schülerheime unterschieden. Darüber hinaus ist auf die Bestimmungen des § 6 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes zu verweisen, wonach öffentliche Schülerheime „bestehen können“, während nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 5 öffentliche Pflichtschulen „zu bestehen haben“.

Zu Punkt 3:

Im Hinblick auf die nunmehr vorliegende eingehende Normierung der verschiedenen Formen der Sonderschule (Sonderschulklassen) durch das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, erscheint es geboten, die nach der neuen Terminologie nicht mehr voll zutreffende Beifügung „für entwicklungsgeschädigte Kinder“ zu streichen.

Zu Punkt 4:

Gemäß § 5 Abs. 1 lit. c des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, ist die allgemeine Schulpflicht im 9. Schuljahr in der Regel durch den Besuch des polytechnischen Lehrganges zu erfüllen. Es handelt sich dabei um eine durch das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, neu eingeführte Schulart (vergleiche §§ 28 bis 33 leg. cit.), die die Aufgabe hat, im 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht jenen Schülern, die weder eine mittlere oder höhere Schule (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) besuchen, noch in der Volks-, Haupt- oder Sonderschule verblieben sind, die allgemeine Grundbildung im Hinblick auf das praktische Leben und die künftige Berufswelt zu festigen und bei Mädchen insbesondere auch die hauswirtschaftliche Ausbildung zu fördern. Jene Schüler, deren Berufsentscheidung noch nicht festgelegt ist, sollen durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorbereitet werden.

Die zitierten Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes und des Schulorganisationsgesetzes machen eine entsprechende Ergänzung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes hinsichtlich der Errichtung und Erhaltung der öffentlichen polytechnischen Lehrgänge erforderlich, was durch die Einfügung des vorgesehenen § 4 a erfolgen soll.

Im Artikel IV Abs. 3 des vorliegenden Novellentwurfes ist vorgesehen, daß die dem § 4 a entsprechenden Bestimmungen der Ausführungsgesetze der Länder erst mit 1. September 1966 in Kraft zu setzen sind, weil auch die Verlängerung der Schulpflicht von 8 auf 9 Jahre nach den Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes erst mit 1. September 1966 in Kraft tritt.

Zu Punkt 5:

Die vorgesehene Neufassung des § 5 Abs. 1, 2 und 4 dient lediglich der terminologischen Angleichung an die Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes und des Schulorganisationsgesetzes.

Die Neufassung des § 5 Abs. 3 sowie die Einfügung eines neuen Abs. 5 haben sich aus der Praxis als zweckmäßig erwiesen, da sich die Notwendigkeit gezeigt hat, daß einerseits fachliche Berufsschulklassen für bestimmte Berufsrichtungen oder für Gruppen verwandter Berufsrichtungen auch fachlichen Berufsschulen für andere Berufsrichtungen und andererseits allgemeine gewerbliche Berufsschulklassen einer öffentlichen fachlichen Berufsschule angeschlossen werden können.

Zu Punkt 6:

Die bisherige Bestimmung des § 5 Abs. 5, die das Bestehen von hauswirtschaftlichen Berufsschulen in jenen Ländern regelt, in denen eine Pflicht zum Besuch einer hauswirtschaftlichen Berufsschule besteht, wird nunmehr als eigener Paragraph in unveränderter Form eingefügt, da es sich bei diesen Schulen nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes (§ 129) nicht um eine Form der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule, die im § 5 behandelt ist, handelt, sondern um eine selbständige Schulart.

Zu Punkt 7:

Die durch die Neufassung des Artikels 14 B.-VG. erfolgte Klärung der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung hinsichtlich des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime, wozu auch die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, gehört (Artikel 14 Abs. 3 lit. c B.-VG.), macht eine eingehendere Behandlung dieser Angelegenheiten im Rahmen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes notwendig. Wesentliche materielle Änderungen ergeben sich jedoch hiedurch nicht. Wie bereits zu Punkt 2 ausgeführt, ist keine allgemeine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung öffentlicher Schülerheime vorgesehen.

Zu bemerken ist insbesondere, daß durch diese Bestimmungen die privaten Schülerheime, also jene Schülerheime, die nicht vom gesetzlichen Heimerhalter (vergleiche die Erläuternden Bemerkungen zu Punkt 1 dieses Entwurfes) errichtet und erhalten werden, nicht berührt werden. Für private Schülerheime gelten nicht die Bestimmungen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes und der dazu ergehenden Ausführungsgesetze der Länder, sondern jene des § 10 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962.

Unter Beistellung der erforderlichen Erzieher ist die Vorsorge für das entsprechende Erziehungspersonal zu verstehen, wobei es gleichgültig ist, ob die bestellten Erzieher hauptberuflich oder nebenberuflich als Erzieher tätig sind und ob die Besoldung der Erzieher durch den gesetzlichen Heimerhalter selbst oder durch eine andere Person erfolgt.

Im übrigen sind unter Schülerheimen alle jene Einrichtungen zu verstehen, die der im § 10 des Privatschulgesetzes gegebenen Definition entsprechen. Der Begriff „Schülerheim“ in diesem Sinne umfaßt, anders als bisher, sowohl Heime, in denen die Schüler übernachten, als auch Tageschülerheime. Nicht dazu gehören die Horte, hinsichtlich deren die Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich den Ländern zukommt (Artikel 14 Abs. 4 lit. b B.-VG.).

Zu Punkt 8:

Durch die Anfügung eines Satzes im § 7 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes wird verbindlich vorgesehen, daß in den Klassenräumen beziehungsweise Schulen als staatliche Symbole das Bundeswappen und das Bild des Bundespräsidenten anzubringen sind. Dabei wird es der Ausführungsgesetzgebung der Länder überlassen, die Anbringung weiterer staatlicher Symbole (zum Beispiel Landeswappen) in den Schulen beziehungsweise Klassen vorzusehen. Damit wird auch dem im Bericht des Unterrichts-ausschusses über die Regierungsvorlage der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962 (Nr. 786 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.) zu Ziffer 6 ausgesprochenen Wunsch Rechnung getragen.

Durch die Bestimmungen des Artikels III Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes wird klar gestellt, daß durch die Anfügung dieses Satzes dem § 2 b des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243, nicht derogiert wird.

Zu Punkt 9:

Die Neufassung des § 7 Abs. 3 berücksichtigt die Einführung der polytechnischen Lehrgänge und die pädagogische Notwendigkeit, lehrgangsmäßige Berufsschulen nach Tunlichkeit mit einem Turn- und Spielplatz auszustatten. Dies wird insbesondere dort in Frage kommen, wo der Schule ein Schülerheim angeschlossen ist.

Zu Punkt 10:

Die Tatsache, daß im § 8 Abs. 3 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes bisher nicht näher festgesetzt war, welche Personen zur Leistung von Beiträgen zu den von der Landesgesetzgebung vorgesehenen „Einrichtungen zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter

hinsichtlich ihrer Schulbaulasten“ herangezogen werden können, hat zu Unklarheiten geführt. Aus diesem Grunde wird durch die nunmehr vorgesehene Formulierung ausdrücklich bestimmt, daß nur Beiträge des Landes, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden vorgesehen werden können.

Zu Punkt 11:

Die bisherige Fassung des § 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes ging davon aus, daß unter Schulerhaltung im Sinne des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 162/1955, und im Sinne des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes nur die Aufbringung des Sachaufwandes sowie des Personalaufwandes für die Hilfskräfte zu verstehen sei.

Demgegenüber ist den Erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage eines Schulorganisationsgesetzes (Nr. 733 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.) zu § 13 zu entnehmen, daß durch die Neufassung des Artikels 14 B.-VG. durch das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, „der Begriff der Schulerhaltung weiter gefaßt wird, als dies durch das bisher geltende Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz der Fall war und nunmehr auch die Vorsorge für das notwendige Lehrpersonal einschließt“.

Im Hinblick auf diesen umfassenderen Begriff der Schulerhaltung erscheint es notwendig, im Rahmen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes auch Bestimmungen darüber vorzusehen, wer als gesetzlicher Schulerhalter hinsichtlich der Beistellung des Lehrpersonals anzusehen ist. Da die Lehrer an den öffentlichen Pflichtschulen (im Sinne der Begriffsbestimmung des Punktes 1 dieses Entwurfes) Landeslehrer sind, kann die Verpflichtung zur Beistellung des notwendigen Lehrpersonals nur die Länder treffen, während die sonstigen Angelegenheiten der Schulerhaltung von der Landesausführungsgesetzgebung auch den Gemeinden oder Gemeindeverbänden als gesetzlichen Schulerhaltern übertragen werden können und tatsächlich übertragen worden sind. Die Zahl der erforderlichen Lehrer ergibt sich aus den Schulorganisationsvorschriften im Zusammenhalt mit den dienstrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die Lehrverpflichtung der Pflichtschullehrer.

Durch die Bestimmung des Artikels III Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes wird klargestellt, daß durch die Anfügung dieses Satzes keine Änderung hinsichtlich der durch Artikel IV des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, vorgesehenen Tragung der Kosten der Besoldung der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (im Sinne der Begriffsbestimmung des Punktes 1 dieses Entwurfes) eintritt.

Zu Punkt 12:

An Stelle der bisherigen Fassung des § 11 Abs. 1, wonach die Landesregierung vor der Bewilligung der Errichtung und Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule der Landesschulbehörde „Gelegenheit zur Stellungnahme“ zu geben hat, soll dem Landesschulrat nun das etwas stärkere Recht der „Anhörung“ eingeräumt werden.

Nach den bisherigen Bestimmungen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes konnte die Landesregierung zwar die Errichtung einer öffentlichen Pflichtschule, für welche die Voraussetzungen nicht gegeben waren, durch Verweigerung der Bewilligung nach § 11 Abs. 1 verhindern. Auf die Auflassung einer solchen Schule hatte sie aber nur insoweit Einfluß, als sie einerseits die Bewilligung dazu verweigern konnte oder andererseits die Beistellung der erforderlichen Lehrer, hinsichtlich deren keinerlei gesetzliche Regelungen bestanden, unterließ. Im Hinblick auf die nunmehr vorgesehene gesetzliche Verpflichtung der Länder zur Beistellung der erforderlichen Lehrer (vergleiche Punkt 11 des Entwurfes) erscheint es notwendig, der Landesregierung die Möglichkeit zur amtswegigen Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule zu geben, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand nicht mehr vorliegen. Dadurch soll verhindert werden, daß das Land gegen seinen Willen auch dann zur Beistellung der erforderlichen Lehrer veranlaßt werden könnte, wenn nach den Schülerzahlen und der Länge der Schulwege die Zusammenlegung insbesondere von Volksschulen finanziell und schulorganisatorisch geboten ist.

Der bisherige Abs. 2 wird durch die Einfügung eines neuen Abs. 2 (vergleiche vorhergehenden Absatz der Erläuternden Bemerkungen) zum Abs. 3.

Zu Punkt 13:

Gemäß Artikel 81 a Abs. 2 B.-VG. ist die für den Bereich eines Landes zuständige Schulbehörde als „Landesschulrat“, die für den Bereich eines politischen Bezirkes zuständige Schulbehörde als „Bezirksschulrat“ zu bezeichnen. Nach der gleichen Bestimmung ist unter dem Begriff „Landesschulrat“ auch der Stadtschulrat für Wien zu verstehen, der allerdings außer den Aufgaben des Landesschulrates auch jene des Bezirksschulrates zu besorgen hat. Zum Zwecke der Übereinstimmung mit dieser Verfassungsbestimmung wird der im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz verwendete Ausdruck „Landesschulbehörde“ beziehungsweise „Bezirksschulbehörde“ durch die Bezeichnungen „Landesschulrat“ beziehungsweise „Bezirksschulrat“ ersetzt.

Zu Punkt 14:

Die vorgesehene Ergänzung des § 13 Abs. 3 ist durch die Einführung polytechnischer Lehrgänge erforderlich.

46 der Beilagen

7

Zu Punkt 15:

Die vorgesehene Neufassung des § 13 Abs. 7 zweiter Satz ist vor allem zum Zwecke der Übereinstimmung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes mit den Bestimmungen des § 20 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, erforderlich. Im übrigen gibt der an Stelle des bisherigen Ausdruckes „Beschäftigungsort“ nunmehr vorgesehene Ausdruck „Betriebsstandort“ eine eindeutiger Grundlage für die Ausführungsgesetzgebung.

Zu Punkt 16:

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 17, 18, 19 und 21 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, sind bestimmte Personen unter den dort genannten Voraussetzungen zum freiwilligen Besuch oder Weiterbesuch der Pflichtschule berechtigt, obwohl sie nicht oder nicht mehr schulpflichtig sind. Die Bestimmungen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes sind hingegen ausschließlich auf schulpflichtige Personen abgestimmt, weshalb eine entsprechende Ergänzung erforderlich erscheint.

Zu Punkt 17:

Die Neufassung des § 14 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes ist zum Zwecke der Übereinstimmung dieses Gesetzes mit den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, erforderlich.

Während im § 5 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes die Einhebung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen an den öffentlichen Schulen, deren gesetzlicher Schulerhalter der Bund ist, trotz bestehender Schulgeldfreiheit zugelassen ist, wurde bei der Fassung des vorliegenden Entwurfes bewußt davon abgesehen, die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 auch auf die allgemeinbildenden Pflichtschulen auszudehnen, weil es sich hier um Schulen handelt, die für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht bestimmt sind (Pflichtschulen). Die Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht soll den Eltern der schulpflichtigen Kinder keine Lasten aufbürden, die vermeidbar sind.

Zur Klarstellung sei bemerkt, daß demgegenüber die im § 5 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes ebenfalls vorgesehene Einhebung von Prüfungstaxen und Unfallversicherungsprämien keine Angelegenheit des Schulerhaltungsrechtes ist, weshalb die zitierte Gesetzesbestimmung als unmittelbar anwendbares Bundesrecht auch auf Pflichtschulen Anwendung findet.

Die Neufassung des Abs. 3 dient lediglich der terminologischen Angleichung an das Schulorganisationsgesetz.

Zu Artikel II:

Bis zum Außerkrafttreten des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 162/1955 (das ist für das gesamte Schulwesen mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens 'bis zum 18. Juli 1962), stand dem Bund gemäß § 7 leg. cit. das Recht zur Mängelrüge hinsichtlich der Landesvollziehung auf dem Gebiete der Schulerhaltung zu. Nunmehr kommt dem Bund ein gleichartiges Mängelrügerecht gemäß Artikel 14 Abs. 8 B.-VG. hinsichtlich der gesamten Vollziehung der Länder auf dem Gebiete des Schulwesens (ausgenommen das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen) zu. Aus diesem Grunde ist eine Neufassung des § 21 Abs. 1 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes erforderlich.

Zu Artikel III:

Durch Abs. 1 wird klargestellt, daß der dem Schulerhaltungsrecht zugehörigen Bestimmung des § 2 b des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, betreffend die Anbringung eines Schulkreuzes, durch die Neufassung des § 7 Abs. 2 (vergleiche Punkt 8 des vorliegenden Entwurfes) nicht derogiert wird.

Zur Klarstellung, daß die vorgesehene Anfügung eines Satzes an § 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes (vergleiche Punkt 11 des vorliegenden Entwurfes) nicht als „anderweitige Regelung durch Bundesgesetz“ im Sinne des Artikels IV des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, anzusehen ist, wodurch in der Tragung der Kosten der Besoldung der Pflichtschullehrer eine Änderung eintreten würde, erschien die im Abs. 2 enthaltene Feststellung zweckmäßig.

Zu Artikel IV:

Die Bestimmungen des Artikels IV betreffen das Inkrafttreten der Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß die Verlängerung der Schulpflicht von 8 auf 9 Jahre gemäß § 30 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, erst ab 1. September 1966 wirksam wird, ist vorgesehen, daß die dem § 4 a der Novelle entsprechenden Ausführungsgesetze der Länder mit 1. September 1966 in Kraft zu setzen sind. Somit werden im Schuljahr 1966/67 erstmals polytechnische Lehrgänge zu bestehen haben, da in diesem Schuljahr diejenigen Schüler, die im unmittelbar vorangegangenen Schuljahr (1965/66) das 8. Jahr ihrer Schulpflicht vollenden, ein 9. Schulpflichtjahr zu absolvieren haben werden.